

Protokoll Nr. 4 vom 13. August 2008

Vorsitz	Christian Lohr, Grossratspräsident, Kreuzlingen
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste
Anwesend	126 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Frauenfeld
Zeit	09.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Caroline Kuhn, Ersatzmitglied des Obergerichtes (08/WA 6/30) Seite 4
2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (08/WA 7/31) Seite 5
3. Wahl eines Mitgliedes des Bankrates der Thurgauer Kantonalbank (08/WA 8/32) Seite 6
4. Parlamentarische Initiative Madlen Neubauer und Dr. Ulrich Müller zur Gewährleistung des passiven Wahlrechtes (04/PI 5/358)
Redaktionslesung, Schlussabstimmung Seite 10
5. Parlamentarische Initiative Daniel Jung zur Ergänzung von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (04/PI 6/362)
2. Lesung Seite 11
6. Gesetz über die Familienzulagen (04/GE 34/420)
Eintreten, 1. Lesung Seite 12
7. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004 (08/GE 1/4)
Eintreten, 1. Lesung Seite --

8. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (04/GE 35/425)
Eintreten, 1. Lesung Seite --
9. Interpellation Susanne Oberholzer betreffend Integrationsvereinbarungen im Thurgau (04/IN 51/368)
Beantwortung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 6

Entschuldigt:	Baumgartner Thomas, Steckborn	Beruf
	Herzog Heinz, Arbon	Beruf
	Schütz Peter, Wigoltingen	Beruf
	Dr. Wildberger Peter, Frauenfeld	Ferien

Präsident: Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zur Neueinteilung der Bezirke und Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechtes. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium des Antragstellers, Kantonsrat Willy Weibel, beschlossen.
2. Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 11er-Kommission unter dem Präsidium der CVP/GLP beschlossen.
3. Missiv des Regierungsrates betreffend Geschäftsverkehr zwischen Regierung und Grosse Rat bei der Ausarbeitung von Verträgen zwischen den Kantonen (Konkordate).
4. Beantwortung der Interpellation von Barbara Kern betreffend Fachstelle "Gesundheit und Integration".
5. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Luzi Schmid betreffend Bildungszentrum Arbon.
6. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Fabienne Schnyder betreffend Wireless LAN an Volks-, Mittel- und Hochschulen.
7. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Andrea Vonlanthen betreffend Druckauftrag für das Amtsblatt an eine ausserkantonale Druckerei.
8. Statistische Mitteilungen Nr. 4/2008: Sozialhilfe.
9. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe Juni 2008).
10. Drei Broschüren des Amtes für Umwelt: 1. Gewässerqualität im Thurgau; 2. Lebende Fliessgewässer; 3. Abwasserentsorgung im Thurgau, zusammen mit einem Be-

gleitschreiben des Amtes für Umwelt.

11. Jahresbericht 2007 der Dienststelle für Arbeitslose.

Ich hoffe, dass Sie ebenfalls angenehme Sommerferien geniessen durften und die Ratspause dazu benützen konnten, neue Kräfte für unser Wirken zu sammeln.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

**1. Amtsgelübde von Caroline Kuhn, Ersatzmitglied des Obergerichtes
(08/WA 6/30)**

Am 28. Mai 2008 ist Frau Caroline Kuhn durch den Grossen Rat als Ersatzmitglied des Obergerichtes gewählt worden. Heute legt sie das Amtsgelübde ab.

Ich bitte Frau Caroline Kuhn, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich bitte von ihren Sitzen erheben.

Ratssekretär Weibel verliest das Amtsgelübde.

Caroline Kuhn legt das Amtsgelübde ab.

Präsident: Ich wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung in Ihrem verantwortungsvollen Amt als Richterin.

2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission
(08/WA 7/31)

Präsident: Nach dem Rücktritt von Kantonsrätin Gabi Badertscher per 3. Juli 2008 aus der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission wird von der FDP-Fraktion als neues Mitglied Kantonsrat Peter Markstaller aus Kreuzlingen vorgeschlagen. Die Fraktionspräsidienkonferenz hat von diesem Wahlvorschlag zustimmend Kenntnis genommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Wir wählen in offener Wahl gemäss § 59 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung.

Abstimmung: Kantonsrat Peter Markstaller wird ohne Gegenstimme in die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission gewählt.

Präsident: Ich wünsche Kantonsrat Peter Markstaller viel Befriedigung bei seiner Arbeit in der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.

3. Wahl eines Mitgliedes des Bankrates der Thurgauer Kantonalbank (08/WA 8/32)

Präsident: An der Eröffnungssitzung vom 28. Mai 2008 konnte ein Sitz im Bankrat der Thurgauer Kantonalbank noch nicht besetzt werden.

Als neues Mitglied des Bankrates der Thurgauer Kantonalbank schlägt die SVP-Fraktion Max Soller, lic. oec. HSG, Wigoltingen, vor. Ich eröffne die Diskussion.

Stephan Tobler, SVP: Unser Rat nimmt heute mit der Ergänzungswahl in den Bankrat eine verantwortungsvolle Aufgabe wahr. Ich bin dankbar, dass wir mit Max Soller einen bestens ausgewiesenen Kandidaten vorschlagen und empfehlen können, der das im Frühjahr vom Bankrat bekanntgegebene Anforderungsprofil weitgehend erfüllt. Max Soller verfügt mit seinem Abschluss als lic. oec. HSG, Fachrichtung Finanz- und Rechnungswesen, nicht nur über eine ausgezeichnete Grundausbildung, sondern konnte sich mit dem 34-tägigen Kurs für Führungskräfte in gesamtheitlicher Unternehmensführung inklusive Vertiefung der strategischen Führung gezielt und wirkungsvoll weiterbilden. Zudem weist er eine rund 20-jährige Praxiserfahrung als Mitglied der Geschäftsleitung auf, nämlich als Finanzchef und Leiter Controlling grösserer Firmen, die im Thurgau stark verankert sind. Max Soller kennt unsere Verhältnisse bestens. Wir haben uns nochmals intensiv mit Max Soller und seinem Umfeld auseinandergesetzt. Dabei sind für die gesamte Fraktion der SVP folgende zwei Faktoren entscheidend, um mit vollster Überzeugung hinter der Kandidatur von Max Soller stehen zu können: 1. Die langjährige Zusammenarbeit zwischen Hans Uhlmann, dem ehemaligen Thurgauer Ständerat und Verwaltungsratspräsidenten der Vago AG und Verwaltungsrat der Kibag-Gruppe, und Max Soller. Hans Uhlmann bezeichnet Max Soller als ehrlichen, loyalen Menschen und zuverlässigen, kompetenten Finanzchef, der seine Aufgaben in jeder Beziehung sehr gut erfüllt und wesentlich zur positiven Entwicklung der Firmen beigetragen hat, und empfiehlt ihn als ausgewiesenen Finanzfachmann für den Bankrat. 2. CEO Alex Wassmer, Hauptaktionär und Delegierter des Verwaltungsrates der Kibag-Holding, hat mir bestätigt, dass bezüglich Leistung, Qualifikation und Charakter von Max Soller absolut keine Beanstandungen vorliegen. Weiter spricht sich CEO Wassmer sehr positiv über die persönliche Zusammenarbeit sowie über jene in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat aus, wo sich Max Soller stets als ruhiger, sachbezogener und konstruktiv denkender Mitarbeiter ausgezeichnet habe. Auch seitens der Mitarbeiter wie des Kaders wurden diese Eigenschaften sehr geschätzt. CEO Wassmer führte aus, dass der Entscheid, getrennte Wege zu gehen, im gegenseitigen guten Einvernehmen erfolgt sei. Max Soller steht in Wigoltingen nach wie vor ein Büro der Kibag-Gruppe zur Verfügung, um ihm einen optimalen Neustart zu ermöglichen. Vertrauen spornt Max Soller an. Er verdient es. Vor allem verdient unsere Kantonalbank für eine erfolgreiche Weiterentwicklung die ehrenvolle Wahl ihrer Bankratsmitglieder. Die SVP-Fraktion empfiehlt einstimmig, Max Soller als

Mitglied in den Bankrat der Thurgauer Kantonalbank zu wählen. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Hugentobler, SP: An der letzten Sitzung vor den Sommerferien hat sich Max Soller bei uns vorgestellt. Er hatte dafür eine Viertelstunde Zeit. Aus der Fraktion hatte ihn vorher niemand gekannt. Es war eine etwas unglückliche Veranstaltung; Max Soller hat bei uns einen schlechten Eindruck hinterlassen. Darüber ist der Präsident der SVP-Fraktion informiert worden. Wir haben die Ferienpause genutzt und uns nochmals mit Max Soller auseinander gesetzt und auch nochmals ein Gespräch mit ihm geführt. In der Presse wurde festgehalten, dass wir ihn nicht wählen werden. Diesbezüglich halte ich fest, dass ungeachtet des nachfolgenden Resultates ungefähr die Hälfte der SP-Fraktion Max Soller das Vertrauen aussprechen wird.

Wittwer, EVP/EDU: Die Mitglieder des Bankrates beaufsichtigen die Bankleitung und sollten aus diesem Grund fundierte Kenntnisse im Bankwesen und Verständnis für die Finanzmärkte haben. Beide Bereiche weisen nämlich eine eigene Dynamik auf, die uns in den letzten Monaten fast täglich durch Schlagzeilen vor Augen geführt wurde. Der vom Grossen Rat vor einigen Wochen neu gewählte Bankrat verfügt meines Erachtens über zu wenig Kompetenzen in Bezug auf die komplexen Zusammenhänge der Finanzmärkte. Wenn wir die heutige Konstellation des Bankrates analysieren, stellen wir fest, dass eindeutig Personen fehlen, welche die notwendigen Veränderungen frühzeitig erkennen, vermitteln und durchsetzen können. Es sei deshalb die kritische Frage erlaubt, ob die Bankleitung den Bankrat führt oder umgekehrt. Vielleicht finden Sie diese Frage absurd. Vor einem Jahr war im "Tagblatt" Folgendes über die Zürcher Kantonalbank unter dem Titel "Bankrat hatte Vögeli nie im Griff" zu lesen: "Dominanz kann sich immer nur dort entwickeln, wo falsche Rücksichtnahme und mangelnde Kompetenz grassieren. Der Bankrat führte Vögeli nicht, sagt ein ZKB-Angestellter. Es seien keine Ziele formuliert worden, schon gar keine, die zu überprüfen gewesen wären. Bonusse wurden einfach so ausbezahlt. Der Bankrat, vor allem aber das dreiköpfige Präsidium, liessen Vögeli über Jahre gewähren. Sie stellten entweder keine oder nicht die richtigen Fragen oder liessen sich zu schnell durch Vögelis Antworten abspesen." Ob dies nicht auch auf die Thurgauer Kantonalbank hätte zutreffen können? Stellen Sie sich vor, Sie müssten den Verwaltungsrat Ihrer Firma auswählen. Hätte für Sie das Geschlecht, die Konfession oder die Partei die grösste Bedeutung? Bestimmt würden Sie Personen aussuchen, die nicht nur zu den Fleissigen oder Netten gehören, sondern nebst diesen Grundvoraussetzungen auch bestmögliches Fachwissen mitbringen, um Ihre Firma erfolgreich zu führen. Im Bankgeschäft ist das Verständnis für die Finanzmärkte und die Kultur im Bankwesen wesentlich. Heute müssen wir mit der Wahl eine Entscheidung treffen, die möglicherweise Auswirkungen auf die Thurgauer Kantonalbank, die Kunden und den Kanton haben wird. Sind wir uns dieser Verantwortung bewusst? Nettigkeiten zwischen den Par-

teilen nach dem Motto: "Wählst Du mich, so wähle ich Dich", entsprechen nicht dem Ergebnis, das wir unserem Stimmvolk abgegeben haben. Ich bedaure es, dass bei der Bankratswahl immer noch grossmehrheitlich die Meinung vorherrscht, die Parteien hätten einen Anspruch. Einzig das Stimmvolk und die Thurgauer Kantonalbank haben Anspruch darauf, dass wir im Grossen Rat unseren Auftrag zum Nutzen der Kunden und der Institution wahrnehmen und für den Bankrat die bestqualifizierten Personen wählen. Wenn wir dieses Kriterium ernsthaft in den Vordergrund stellen, kommt die EVP/EDU-Fraktion in Bezug auf die Kandidatur von Max Soller zu folgendem Schluss: Unser Gesamtbild hat sich zwischen dem ersten Gespräch mit Max Soller und den weiteren Abklärungen substantiell nicht verändert. In Anbetracht der heutigen Zusammensetzung des Bankrates kann die EVP/EDU-Fraktion aus den erwähnten Gründen die Kandidatur von Max Soller mehrheitlich nicht unterstützen. Falls Max Soller heute nicht gewählt wird, sind alle Fraktionen aufgerufen, nach starken Persönlichkeiten zu suchen, die sich zum Wohl der Thurgauer Kantonalbank engagieren wollen und dies auch in Zukunft erfolgreich tun können. Es geht heute um mehr als einfach darum, eine Lücke zu schliessen.

Gubser, SP: Es geht heute um das Gemeinwohl und nicht um persönliche Profilierungssucht. Wenn Kantonsrat Wittwer Zeitungsartikel aus einem anderen Kanton zitiert, dann macht dies den Anschein, als ob es in unserem Kanton auch so zu- und hergehen würde. Das ist überhaupt nicht der Fall. Der Bankrat im Thurgau gibt klare Zielvorgaben und hat auch klare Regelungen bezüglich Boni usw. Kantonsrat Wittwer verbreitet Halbwahrheiten, die zu einem falschen Eindruck führen. Das muss ganz entschieden zurückgewiesen werden. Wir sind in der Fraktion durch unsere Vertreter im Bankrat recht gut über die Tätigkeit des Bankrates informiert. Der Bankrat funktioniert einwandfrei, und es ist völlig unangebracht, den Bankrat dermassen in Misskredit zu bringen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Gemäss § 58 unserer Geschäftsordnung findet eine geheime Wahl statt. Ich bitte die Stimmzählenden, die Wahlzettel auszuteilen und wieder einzuziehen.

Ratssekretärin Schönholzer verliest das Protokoll der geheimen Wahl:

Gesamtzahl der abgegebenen Wahlzettel	126
Hievon leer	14
Massgebende Wahlzettel	112
Absolutes Mehr	57
Es erhielten Stimmen	
Max Soller	90
Vereinzelte	22

Präsident: Ich gratuliere Herrn Max Soller herzlich zu seiner Wahl und wünsche ihm eine erfolgreiche und gute Arbeit zum Wohl des Kantons Thurgau.

4. Parlamentarische Initiative Madlen Neubauer und Dr. Ulrich Müller zur Gewährleistung des passiven Wahlrechtes (04/PI 5/358)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: § 30 der Kantonsverfassung wird mit der vorliegenden Fassung neu formuliert. Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission hat in Absatz 1 Ziffer 2 lediglich eine kleine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 wird mit 121:0 Stimmen zugestimmt.

Verfassungsänderungen unterstehen dem obligatorischen Referendum. Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an das Volk.

5. Parlamentarische Initiative Daniel Jung zur Ergänzung von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (04/PI 6/362)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 4 Absatz 3

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

6. Gesetz über die Familienzulagen (04/GE 34/420)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien des schriftlichen Kommissionsberichtes auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Roger Forrer, Steckborn (Präsident); Max Brunner, Weinfelden; Verena Herzog, Frauenfeld; Sybille Kaufmann, Frauenfeld; Dr. Hansjörg Lang, Mammern; Katharina Moor, Oberhofen; Dr. Ulrich Müller, Weinfelden; Klemenz Somm, Kreuzlingen; Erika Widmer, Diessenhofen; Wolfgang Ackerknecht, Frauenfeld (Beobachter).

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer, Chef DIV; Anders Stokholm, Chef Amt für AHV und IV; Daniel Bühler, Leiter Beiträge Amt für AHV und IV; lic. iur. Lorenz Joos, juristischer Assistent Amt für AHV und IV; Yvonne Domanig, Assistentin Amtsleitung Amt für AHV und IV (Protokollführerin erste Sitzung); lic. iur. Alfons Fratschöl, Rechtsdienst DIV (Protokollführer zweite Sitzung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Familienzulagen behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) für die Begleitung der Verhandlungen sowie für die Protokollführung.

Die vorberatende Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten;
- hat die Kommissionsfassung in 2. Lesung mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Bei diesem Geschäft handelt es sich sowohl finanziell als auch rechtlich und organisatorisch um eine Angelegenheit von grosser Bedeutung. Neu gibt es für die Familienzulagen eine bundesrechtliche Grundlage. Der Regierungsrat schlägt nicht eine Änderung des bisherigen Gesetzes über Kinder- und Ausbildungszulagen, sondern eine Totalrevision des Gesetzes vor. Dieses Vorgehen wird von der Kommission unterstützt. Die Kantone haben Entscheidungskompetenzen und müssen in dieser Sache grundlegende Entscheidungen treffen. Hinzu kommen organisatorische Neuerungen und Entscheide. Die grundlegenden politischen Entscheide sind in der Botschaft vom 5. Februar 2008 zum Gesetz über die Familienzulagen auf den Seiten 1 und 2 zu finden.

Bei der engagiert geführten Eintretensdebatte war Eintreten von Anfang an unbestritten. Die Kommissionsmitglieder waren sich einig darüber, dass eine Gesetzesgrundlage für Familienzulagen geschaffen werden soll. Die Kommission war einstimmig für Eintreten,

über die Stellung der Ausgleichskassen respektive über den Lastenausgleich war man sich hingegen nicht einig.

Die Kommission empfiehlt einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Geburts- und Adoptionszulagen

Die Kommission unterstützt die Auffassung des Regierungsrates und lehnt die Ausrichtung von Geburts- und Adoptionszulagen ab.

Allfällige Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer

Der Grosse Rat lehnte in seiner Diskussion über die Motion Gantenbein eine Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer ab. Die Kommission schlägt vor, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen, so wie es der Regierungsrat fordert, ausschliesslich durch die Arbeitgeber finanziert werden sollen.

Finanzierung der Zulagen für Nichterwerbstätige

Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Kanton für die Frage, wer die Zulagen für Nichterwerbstätige finanziert, zuständig ist. Fakultativ wird vorgeschlagen, dass man auch die Nichterwerbstätigen mit einbezieht. Der Regierungsrat schlägt einen Beitragssatz von 20 % der AHV-Beiträge vor. Nichterwerbstätige (zum Beispiel Frühpensionierte), die mehr als den Mindestbetrag bezahlen, sollen einen Zuschlag an ihre AHV-Beiträge entrichten, um die Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen mitzufinanzieren. Die Kommission unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates.

Höhe der Zulagen

Die Kommission ist der Meinung, dass man sich mit dem bundesrechtlichen Minimum begnügen soll, das heisst Fr. 200.-- für die Kinderzulagen und Fr. 250.-- für die Ausbildungszulagen. Von der Möglichkeit, höhere Beträge zu bestimmen, wird abgeraten.

Lastenausgleich

Im Vernehmlassungsentwurf schlug der Regierungsrat einen Lastenausgleich vor. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung hat der Regierungsrat entschieden, der Kommission den Verzicht auf einen Lastenausgleich vorzuschlagen und abzuwarten, wie sich die anderen Kantone diesbezüglich entscheiden. Die Kommission debattierte engagiert über den Lastenausgleich. Sie entschied sich mit 4:4 Stimmen (mit Stichentscheid des Präsidenten), das Geschäft nicht zurückzuweisen. Sie nahm den Vorschlag des Regierungsrates jedoch zur Kenntnis und wird das empfohlene Vorgehen, diese Frage in zwei bis drei Jahren nochmals zu überprüfen, unterstützen. Dann könnte man auf den Entscheid zurückkommen und allenfalls doch noch einen Lastenausgleich einführen beziehungsweise diesen je nach Entwicklung vorschlagen. Die Entwicklung in anderen Kantonen sollte in jedem Fall abgewartet werden. In der Kommission sieht man darin den Vorteil, dass auf die Erfahrung der anderen Kantone, die den Lastenausgleich jetzt einführen, abgestützt und das für unseren Kanton beste Verfahren vorgeschlagen werden könnte. Man müsste so kein "Lehrgeld" bezahlen.

Die Tatsache, dass sich nicht einmal diejenigen Kassen, die profitieren würden, im Ver-

nehmlassungsverfahren für einen Lastenausgleich ausgesprochen haben, spricht für sich.

In letzter Konsequenz bedeutet die Einführung des Lastenausgleiches, dass die Kassen vereinheitlicht würden.

Organisatorische Änderungen

Die in der Botschaft aufgeführten organisatorischen Änderungen bringen vor allem Vereinfachungen mit sich, wie zum Beispiel die administrativen Angelegenheiten, die man nicht mehr dem Regierungsrat zur Entscheidung überlassen will, sondern dem Departement. Die Aufsichtskommission für das Kinder- und Ausbildungszulagengesetz hatte nur noch beratende Funktion und war selten aktiv (meist nur noch, wenn die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen im Raum stand). Der Hauptgrund für die Aufhebung der Aufsichtskommission liegt darin begründet, dass die Aufsicht über die Familienausgleichskassen in Art. 17 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen dem Kanton zugewiesen wurde (vergleiche die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 2). Des Weiteren geht es um allgemeine Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes etc.

Kosten

Was das Finanzielle anbelangt, sieht man, dass die Kosten in Bezug auf das Gesetz über die Familienzulagen für den Kanton wie auch für die Arbeitgeber mehr als bisher ins Gewicht fallen. Wie in der Botschaft dargelegt wurde, belaufen sich die Mehrkosten für den Kanton auf 6 Millionen (1,5 Steuerprozent) und für die übrigen Arbeitgeber auf 11 Millionen Franken.

Präsident: Der Präsident der vorberatenden Kommission hat das Wort für seine Anmerkungen zur schriftlichen Fassung des Eintretensreferates.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Familienzulagen behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft für die intensive Begleitung der Verhandlungen sowie für die Protokollführung. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vorberatende Kommission einstimmig auf die Vorlage eingetreten ist und die Kommissionsfassung mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt hat. Bei diesem Geschäft gilt es, Bundesrecht im Kanton umzusetzen. Der Regierungsrat schlägt nicht eine Änderung des bisherigen Gesetzes über Kinder- und Ausbildungszulagen, sondern eine Totalrevision des Gesetzes vor. Dieses Vorgehen wird von der Kommission unterstützt. In der vorberatenden Kommission war Eintreten von Anfang an unbestritten. Die Kommissionsmitglieder waren sich darüber einig, dass eine Gesetzesgrundlage für Familienzulagen geschaffen werden soll. Über die Stellung der Ausgleichskassen respektive über den Lastenausgleich war man sich hingegen nicht einig. Im Vernehmlassungsentwurf schlug der Regierungsrat einen Lastenausgleich vor. Aufgrund der Ergeb-

nisse der Vernehmlassung hat der Regierungsrat entschieden, der Kommission den Verzicht auf einen Lastenausgleich vorzuschlagen und abzuwarten, wie sich die anderen Kantone diesbezüglich entscheiden. Die Tatsache, dass sich nicht einmal diejenigen Kassen, die profitieren würden, im Vernehmlassungsverfahren für einen Lastenausgleich ausgesprochen haben, spricht für sich. Die Kommission debattierte engagiert über den Lastenausgleich. Sie entschied sich, das Geschäft nicht zurückzuweisen. Sie nahm den Vorschlag des Regierungsrates jedoch zur Kenntnis und wird das empfohlene Vorgehen, diese Frage in zwei bis drei Jahren nochmals zu überprüfen, unterstützen. Dann könnte man auf den Entscheid zurückkommen und allenfalls doch noch einen Lastenausgleich einführen. Die Entwicklung in anderen Kantonen sollte in jedem Fall abgewartet werden. In der Kommission sieht man darin den Vorteil, dass auf die Erfahrung der anderen Kantone, die den Lastenausgleich jetzt einführen, abgestützt und das für unseren Kanton beste Verfahren vorgeschlagen werden könnte. Man müsste so kein "Lehr-geld" bezahlen. In letzter Konsequenz bedeutet die Einführung des Lastenausgleiches, dass die Kassen vereinheitlicht würden. Die vorberatende Kommission empfiehlt einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Moor, SP: Eine essentielle Neuerung präsentiert das vorliegende Gesetz nicht. Es beinhaltet lediglich die organisatorischen und rechtlichen Neuregelungen. Auf die ursprünglich vorgesehene wesentliche Reform, den Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen, verzichtete der Regierungsrat nach der Vernehmlassung. In der vorberatenden Kommission gelang es nicht, die entscheidenden Paragraphen wieder in das Gesetz aufzunehmen. Das ist aus unserer Sicht eine falsche Entscheidung, handelt es sich doch um einen wichtigen politischen Grundsatz, worüber im Grossen Rat diskutiert werden sollte. Meine Ausführungen beziehen sich deshalb allein auf diesen Punkt. Noch in der Vernehmlassung wurde der Lastenausgleich als Instrument gepriesen, das eine echte Solidarität zwischen den Familienausgleichskassen schaffen sollte. Warum der Regierungsrat so schnell von seiner Meinung abgewichen ist, ist uns unverständlich, denn selbst in der vorliegenden Botschaft werden die Vorzüge eines Lastenausgleiches aufgeführt. Zu schnell hat sich der Regierungsrat von den Argumenten der Industrie- und Handelskammer überzeugen lassen, welche die Interessen von Verbänden vertritt, deren Mitglieder tendenziell höhere Löhne bezahlen und Arbeitnehmer mit einer kleineren Kinderzahl beschäftigen. Sie möchten die Beitragssätze für ihre Mitglieder natürlich möglichst tief halten. Dass laut Botschaft auch der Gewerbeverband einen Lastenausgleich ablehnt, ist nicht erklärbar, denn ein massvoller Lastenausgleich würde für alle Arbeitgebenden die gleichen wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen schaffen, was besonders kleinen und mittleren Unternehmen zugute käme. Jetzt unterscheiden sich die Familienausgleichskassen sehr stark nach branchenspezifischen Bezügerstrukturen. Entsprechend variieren die Beitragssätze zwischen 0,6 % und 2,3 %. Die Belastung von Arbeitgebern aus Branchen mit einem tiefen Lohnniveau ist überproportional. Dass das

Risiko Kind für die einen Arbeitgeber billiger ist als für die andern, widerspricht jeglicher Solidarität und Logik. Der Lastenausgleich würde die Unterschiede in den Beitragssätzen minimieren und die volkswirtschaftlich unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen mildern. Die Kassen begründen ihre Haltung mit zwei Argumenten: Sie würden mit einem Lastenausgleich jegliche Motivation verlieren, effizient und günstig zu arbeiten. Zudem würden die Kontrollen in Bezug auf die Anspruchsberechtigungen nicht mehr konsequent durchgeführt. Der Präsident der Vereinigung zürcherischer Arbeitgeberorganisationen widerspricht dieser Ansicht. Er sagt: "Nur mit dem Lastenausgleich entsteht unter den Kassen ein Wettbewerb im Bereich der Durchführungskosten, da er die strukturellen, nicht beeinflussbaren Risikounterschiede zwischen den Kassen kompensiert." Dass in der Vernehmlassung nur die Kassen und Verbände befragt wurden und nicht auch die Arbeitgeber, verfälscht das Bild der Meinungen und Argumente. Das wichtigste Argument, das für einen Lastenausgleich spricht, ist die Situation der kantonalen Ausgleichskasse. Sie bestreitet die Hälfte des Umsatzes aller Familienausgleichskassen. 50 % aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehören der kantonalen Familienausgleichskasse an. Sie ist verpflichtet, all jene Betriebe aufzunehmen, die bei keiner anderen Kasse Aufnahme finden. Von einem Lastenausgleich könnte sie nur profitieren, ca. 3 Millionen Franken im Jahr. Ist es sinnvoll, dass man vor den Leistungsstarken einen Knicks macht und dafür eigene Nachteile hinnimmt? Mit dem Lastenausgleich würde die Tendenz zu weniger Kassen gefördert, was anzustreben ist. Die Vorteile wären: Geringerer administrativer Aufwand, Reduktion der Kosten, mehr Transparenz und Übersicht, bessere Kontrollmöglichkeiten und eine Risikominimierung bei den Erträgen aus den Kapitalanlagen. Zu Beginn der Detailberatung werde ich den Antrag auf Rückweisung stellen mit der Vorgabe, die entsprechenden Paragraphen zum Lastenausgleich wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Dr. Ulrich Müller, CVP/GLP: Im Zusammenhang mit der Vorlage hat es in letzter Zeit einige Verwirrung gegeben. Das konnte man auch der Presse entnehmen und jetzt erneut dem Votum meiner Vorrednerin, die ausgeführt hat, dass das Gesetz keine wesentlichen Änderungen beinhaltet. Das ist natürlich nicht so. Wir haben die Kinderzulagen im Kanton zwar aufgrund der alten gesetzlichen Regelung auf dieses Jahr vorzeitig auf Fr. 250.-- pro Monat erhöht, aber das neue Gesetz bringt einiges mehr, zum Beispiel den Grundsatz "eine Zulage für jedes Kind", was vor allem für Personen, die teilzeitbeschäftigt sind, eine wesentliche Neuerung bedeutet. Jemand, der eine Teilzeitarbeit versieht, erhält für seine Kinder volle Zulagen. Das neue Gesetz bringt auch Zulagen für Nichterwerbstätige, was wahrscheinlich das breitere Publikum mehr interessiert als den angesprochenen Lastenausgleich. Die Fraktion der CVP/GLP hat sich eingehend mit dem einzig strittigen Thema, dem Lastenausgleich, auseinander gesetzt, der durchaus positive Seiten haben könnte. Ich spreche als Berufstätiger, der einer Berufsgruppe angehört, die speziell tiefe Beitragssätze in die Familienausgleichskasse abliefern muss.

Beim ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates handelt es sich nicht um einen massvollen Lastenausgleich, sondern um eine vollständige Vereinheitlichung der Beitragssätze. Trotzdem hat sich die Fraktion der CVP/GLP den Überlegungen der Kommission und des Regierungsrates angeschlossen, allerdings mit dem Wunsch, nach zwei bis drei Jahren die Regelung zu überprüfen und die Entwicklung in anderen Kantonen, die einen solchen Ausgleich einführen, abzuwarten. Eine kleinere Diskussion entstand über die Finanzierung der Zulagen für die Nichterwerbstätigen. Wir sind dem Regierungsrat dankbar, wenn er sich zu diesem Punkt noch einmal äussert. Alles in allem ist die Fraktion der CVP/GLP einstimmig für Eintreten und wird auch dem Gesetz in seiner Gesamtheit zustimmen.

Brunner, SVP: Das Gesetz über die Familienzulagen regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen. Es ist durch Vorgaben in verschiedener Hinsicht begrenzt. Gesetzlich wird bestimmt, dass auch Nichterwerbstätigen bis zu einem gewissen steuerbaren Einkommen Familienzulagen gewährt werden müssen. Neu erhalten auch die meisten Teilzeitbeschäftigten volle Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden vom Kanton und den Nichterwerbstätigen finanziert. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben wie bisher die Arbeitgeber aufzukommen. Die Kinderzulagen sind auf mindestens Fr. 200.-- und die Ausbildungszulagen auf mindestens Fr. 250.-- pro Monat festgelegt. Sie werden vom Bundesrat periodisch der Teuerung angepasst. Geburts- und Adoptionszulagen werden keine ausgerichtet. Berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen werden anerkannt, wenn ihnen mindestens fünf Arbeitgeber angehören, die insgesamt mindestens 1'000 Arbeitnehmende beschäftigen. Sie sind für die Festsetzung, Ausrichtung und allfällige Rückforderung der Zulagen sowie für die Beitragserhebung zuständig. Für die Anerkennung der Kassen zeichnet neu das Departement für Inneres und Volkswirtschaft verantwortlich. Die SVP-Fraktion findet es richtig, dass sich der Regierungsrat entschieden hat, auf den Lastenausgleich zu verzichten. Die Industrie- und Handelskammer sowie der Thurgauer Gewerbeverband haben die Ablehnung im Vernehmlassungsverfahren entsprechend begründet. Eine Quersubventionierung würde zulasten zukunftsorientierter Branchen und Unternehmen gehen. Das vorliegende Gesetz über die Familienzulagen beansprucht vom Kanton rund 6 Millionen Franken Mehrkosten und von den Arbeitgebern 11 Millionen. Obwohl die SVP sich grundsätzlich für weniger Ausgaben einsetzt, betrachtet sie die Vorlage mehrheitlich als zeitgemäss. Wir empfehlen Ihnen einstimmig, auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Ackerknecht, EVP/EDU: Ich spreche für die EVP/EDU-Fraktion, die einstimmig für Eintreten auf das vorliegende Geschäft ist. Unsere Fraktion steht der Gesetzesvorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Sie schafft vor allem bezüglich der Familienausgleichskassen mehr Transparenz und führt zu einer Strukturbereinigung. Gerne hätten wir ei-

nen Paragraphen für eine Geburts- und Adoptionszulage im Gesetz gesehen, weil wir der Meinung sind, dass die Familien dadurch eine zusätzliche und nötige Aufwertung erhalten hätten. In Bezug auf den Lastenausgleich - grundsätzlich stossen solche Modelle bei uns auf Verständnis und Zustimmung - unterstützen wir die Argumente des Regierungsrates, was eine Neu Beurteilung dieses Punktes aufgrund von Erfahrungswerten zu einem späteren Zeitpunkt offenlässt. Ein Fraktionsmitglied wird in der Detailberatung zu § 15 einen Antrag stellen.

Dr. Lang, FDP: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Wir halten es für richtig, dass auf einen Lastenausgleich verzichtet wird. Entsprechende Anträge werden wir bekämpfen. Wir halten es für falsch, dass bestehende kleinere Familienausgleichskassen abgewürgt werden sollen. Sie sind historisch gewachsen, bestehen seit Jahrzehnten und erfüllen ihre Aufgaben zur Zufriedenheit. Wir werden einen Antrag einbringen, der den Bestand solcher Familienausgleichskassen sichern soll.

Somm, GP: Eintreten auf die Gesetzesvorlage ist in der Grünen Fraktion grundsätzlich nicht bestritten. Ich möchte Ihnen unsere Haltung zu sechs wesentlichen Punkten des vorliegenden Gesetzes bekanntgeben. 1. Geburtszulagen werden im Kanton Thurgau keine ausgerichtet und sollen nach Auffassung des Regierungsrates auch in Zukunft nicht ausgerichtet werden. Wir von der Grünen Fraktion teilen diese Meinung, weil wir der Ansicht sind, dass es dieses zusätzliche Instrument, das auch zu aufwendig wäre, nicht braucht. Wenn man die Familie wirklich verstärkt unterstützen will, soll dies über die monatlichen Beitragshöhen geschehen. 2. Die nicht optimal organisierte Finanzierung halten wir im Grundsatz für eine riesige Baustelle, weil sie über die Lohnprozente bewerkstelligt wird und wir meinen, dass gerade hier eine gute Möglichkeit bestehen würde, endlich die Refinanzierung eines Sozialwerkes von den Lohnprozenten abzukoppeln und über eine Energieabgabe zu organisieren. Allerdings müsste dies auf Bundesebene geschehen. Die Finanzierung findet im Moment einseitig über die Arbeitgeberbeiträge statt. Unsere Fraktion ist bei der Frage, ob die Arbeitnehmer mit einbezogen werden sollten, gespalten. 3. Nichterwerbstätige werden bei der Finanzierung mit einbezogen, indem sie 20 % ihres AHV-Beitrages an die Familienausgleichskassen beisteuern sollen. Wir sind der Meinung, dass dieser Miteinbezug durchaus zumutbar ist, und unterstützen dieses Begehren. 4. Die Kinderzulagen wurden erst vor kurzem erhöht. Es ist daher im Moment nicht opportun, eine weitere Erhöhung einzufordern. Wir stören uns allerdings daran, dass die Höhe der Zulagen nicht explizit im Gesetz festgehalten ist. Bis anhin war es so, dass der Grosse Rat die Höhe der Kinderzulagen mit einem nicht referendumsfähigen Beschluss anpassen konnte. Wenn wir das vorliegende Gesetz unverändert verabschieden, können wir das nicht mehr tun. Wir beschneiden damit unsere eigenen Kompetenzen. Kantonsrat Ritzi wird diesbezüglich für unsere Fraktion in der Detailberatung einen Antrag stellen. 5. In Bezug auf den Lastenausgleich werden wir den

angekündigten Rückweisungsantrag einstimmig unterstützen. Dazu werde ich zu einem späteren Zeitpunkt noch Ausführungen machen. 6. Dass die Mindestgrösse der Familienausgleichskassen aus fünf Arbeitgebern, die mindestens 1'000 Arbeitnehmer beschäftigen, bestehen soll und die Übergangsbestimmung aufgehoben wird, finden wir richtig. Es gibt nicht nur historisch gewachsene Kassen, sondern auch historisch gewachsene Rosinenpicker. Wir erlangen etwas mehr Solidarität, wenn wir die Übergangsbestimmung aufheben.

Martin, SVP: Es ist sehr zu begrüessen, dass die Kommission in ihrer Arbeit wohlüberlegt lediglich das gemacht hat, was bundesrechtlich mindestens vorgegeben ist, und darüber nicht hinausgegangen ist. Dies entspricht einer pragmatischen thurgauischen Politik. So wurde bewusst auf einen Lastenausgleich und ebenfalls auf die Geburts- und Adoptionszulage verzichtet, und es werden keine höheren Zulagen, die über das Bundesrecht hinausgehen, ausgerichtet. Dies ist meines Erachtens sehr zu begrüessen. Allerdings hat die Vorlage einen Schönheitsfehler, und es besteht eine Unklarheit. Die Vorlage auf Bundesebene ging auf eine Parlamentarische Initiative aus dem Jahr 1991 zurück und wurde von einer Volksinitiative aus Gewerkschaftskreisen aufgenommen. Die Stossrichtung beider Vorlagen war "ein Kind = eine Zulage". Nun haben wir das Gesetz verabschiedet. Gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes und dem kantonalen Gesetz, wie es heute vorliegt, erhalten Arbeitnehmer, Nichterwerbstätige, worin auch Arbeitslose eingeschlossen sind, und sogar Asylbewerber eine Familienzulage, wohingegen Selbständige mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Selbständigen, die eine Sonderregelung haben, nichts bekommen. Für mich ist es stossend, dass diejenigen, welche die Zulagen ausschliesslich finanzieren, als einzige nichts erhalten. Art. 17 Absatz 2 Buchstabe j des Bundesgesetzes über die Familienzulagen gibt den Kantonen die Möglichkeit, den Verteilschlüssel zwischen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu regeln. Daher wäre eine Beteiligung im paritätischen Sinn auch für die Familienzulagen wünschenswert, wie sie in anderen Sozialwerken vorgesehen ist, etwa im Bereich der AHV oder der IV. Ich möchte Sie deshalb schon jetzt um Unterstützung des Antrages von Kantonsrat Gantenbein bitten, der keinen generellen Wechsel zu einer paritätischen Finanzierung fordert, im Gesetz aber festschreiben will, dass sämtliche Zulagen, die über die Mindestansätze des Bundesrechtes hinausgehen, paritätisch finanziert werden sollen. Zum Auslandexport der Familienzulagen: Im Bundesgesetz über die Familienzulagen ist in Art. 4 Absatz 3 der Auslandexport geregelt. Dort wird gesagt, dass Renten kaufkraftbereinigt ins Ausland exportiert werden. Ausgenommen bleiben selbstverständlich gegenseitige Sozialversicherungsabkommen. Nun stellt sich die Frage, ob im kantonalen Recht allenfalls eine Ergänzung nötig wäre. Sowohl in der Botschaft des Regierungsrates als auch im Bericht der Kommission werden dazu keine Ausführungen gemacht. Der Kanton Schwyz hat beispielsweise eine Regelung in das Gesetz aufgenommen, die klar festschreibt, dass nicht nur im Fall einer Fa-

milienzulage, die ein Kind im Ausland erhält, sondern auch im Fall einer zulagenähnlichen Beihilfe keine Zulage ins Ausland exportiert wird. Ich frage daher den Regierungsrat an, ob im Hinblick auf die 2. Lesung allenfalls eine Konkretisierung des Gesetzes im Bereich des Auslandexportes vorgesehen werden könnte, denn immerhin handelt es sich bei den schweizweit exportierten Familienzulagen um Beträge, die 400 Millionen Franken jährlich übersteigen.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Vor allem der Lastenausgleich gibt zu Diskussionen Anlass. Auch die vorberatende Kommission hat darüber rege debattiert, und sie ist zum Schluss gekommen, dass die vorgeschlagene Lösung gut ist, insbesondere die Option, in zwei bis drei Jahren den Lastenausgleich nochmals zu prüfen. Die Kommission unterstützt aber auch die Regelung in § 2, dass eine gewisse Mindestgrösse der Kasse bestehen muss.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich danke Ihnen für die wohlwollende Aufnahme der Gesetzesvorlage. Ungeachtet der Tatsache, dass sich der Grosse Rat zur Vorberatung des vorliegenden Geschäftes mit einer 9er-Kommission begnügt hat, handelt es sich um eine Vorlage von recht erheblicher politischer, finanzieller, rechtlicher und organisatorischer Bedeutung. Bisher hatten die Kantone völlige Freiheit, die Kinder- und Ausbildungszulagen zu regeln. Nun setzt das Bundesgesetz, das auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten wird, einen Rahmen, in dem sich die Kantone bewegen müssen. Neu sind insbesondere die folgenden Punkte bundesrechtlich zwingend geregelt: Die Mindesthöhe der Zulagen, ein weitgehender Anspruch auf Zulagen bei Teilzeitarbeit, Kinderzulagen auch für Nichterwerbstätige. Meines Erachtens ist die von Kantonsrat Martin angesprochene Bestimmung bundesrechtlich abschliessend geregelt. Ich werde dies im Hinblick auf die 2. Lesung aber noch abklären. Das neue Bundesgesetz hat für die Kantone und die Arbeitgeber erhebliche Mehrkosten zur Folge: Wir rechnen für den Kanton beziehungsweise für die kantonale Verwaltung mit 6 Millionen Franken Mehrkosten und für die übrigen im Kanton Thurgau abrechnenden Arbeitgebenden mit 11 Millionen. Die Vorlage, die Ihnen der Regierungsrat unterbreitet und welche die vorberatende Kommission zur Annahme empfiehlt, beruht auf einer ganzen Reihe von Entscheidungen, die innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens zu treffen waren. Die wichtigsten will ich nochmals kurz erwähnen und begründen: 1. Wir schlagen Ihnen eine Totalrevision vor. Der bundesgesetzliche Rahmen und die vielen Änderungen erfordern eine Totalrevision. Mit einer Teilrevision hätte sich ein Flickwerk ergeben. 2. Es ist ein schlankes Gesetz. Wir bemühten uns, nur das aufzuführen, was wirklich notwendig ist. Das heisst, dass wir Bundesrecht nicht wiederholen. Das entspricht auch der heute üblichen Gesetzgebungstechnik, die nach meiner Auffassung sachlich richtig ist. Wiederholungen zu vermeiden hat den Vorteil, dass keine Unklarheiten und Widersprüche entstehen und Änderungen im Bundesrecht nicht unverzüglich auch Änderungen im kantonalen Recht nach sich

ziehen. 3. Wir wollen die Kosten und die Umverteilung möglichst klein halten. Das Bundesrecht enthält in vielen Punkten Minimalvorschriften. Die Kantone können also höher oder weiter gehen, so zum Beispiel bei der Höhe der Zulagen. Die Vorlage beschränkt sich im Wesentlichen auf die bundesrechtlichen Minima. Das war unser Credo. Der Kanton Thurgau verzichtet also dort auf zusätzliche Leistungen, wo der Bund solche der kantonalen Kompetenz überlässt. Alle bundesrechtlich zulässigen Mehrleistungen hätten eine entsprechend höhere Umverteilung beziehungsweise entsprechend höhere Mehrkosten für die Arbeitgeber und den Kanton zur Folge. 4. Der Administrationsaufwand soll möglichst klein sein: Nicht mehr Administration als unbedingt nötig. 5. Keine Geburts- und Adoptionszulagen: Solche wären nach Bundesrecht fakultativ möglich. In der Vorlage wird aus den Gründen, die ich bereits erwähnt habe, auf diese Zusatzleistung verzichtet. 6. Keine Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer: In Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat bei der Behandlung der Motion Gantenbein auf eine Beteiligung der Arbeitnehmenden an den Beitragsleistungen verzichtet. Die Arbeitnehmenden beizuziehen wäre administrativ kompliziert und würde den gewünschten Effekt der Zulagen erheblich reduzieren. Zu einem allfälligen Antrag in diesem Zusammenhang werde ich in der Detailberatung Stellung nehmen. 7. Auch Nichterwerbstätige sollen Beiträge leisten. Für den Kanton entstehen mit dem Bundesgesetz insbesondere deshalb höhere Kosten, weil neu auch Nichterwerbstätige Zulagen erhalten. Nichterwerbstätige ab einem bestimmten Einkommen oder Vermögen, zum Beispiel Frührentner mit hohem Einkommen, sollen deshalb auch zur Finanzierung der Familienzulagen herangezogen werden. Das Bundesrecht erlaubt dies. In der Vorlage ist ein Satz von 20 % des AHV-Beitrages dafür vorgesehen, den die Nichterwerbstätigen an die AHV bezahlen. Administrativ ist der Einzug sehr einfach. 8. Aus den erwähnten Gründen beschränkt sich der Kanton auf die bundesrechtlichen Minimalansätze von Fr. 200.-- für die Kinderzulagen und von Fr. 250.-- für die Ausbildungszulagen. 9. Auf den Lastenausgleich werde ich allenfalls nochmals im Zusammenhang mit der angekündigten Rückweisung zu sprechen kommen, möchte dazu aber an dieser Stelle folgende Ausführungen machen: Der Regierungsrat hat sich die Sache gut überlegt und sich auch bemüht, die Pro- und Kontra-Argumente in der Botschaft fair und ausführlich aufzulisten. Man kann in guten Treuen beide Meinungen vertreten. Für uns ist Folgendes entscheidend: Wir befürchten, dass die Vorlage durch ein Referendum gefährdet werden könnte, wenn man jetzt den Lastenausgleich einführen würde. Wichtig für uns war vor allem, dass sich die Arbeitgeber beziehungsweise deren Vertreter zum Teil vehement und mit grosser Mehrheit gegen den Lastenausgleich gewehrt haben. Wenn also diejenigen, die davon profitieren würden, den Lastenausgleich nicht wollen, dann fragen wir uns, warum wir ihn vom Kanton aus den Leuten aufzwingen sollen. Wir wollen nun zuerst einmal abwarten, was die anderen Kantone machen. Es sieht so aus, als ob etwa die Hälfte der Kantone einen Lastenausgleich schaffen würde. Wir können in zwei bis drei Jahren erneut eine Lagebeurteilung vornehmen, wenn wir wissen, wie sich der Lastenausgleich in den an-

deren Kantonen bewährt hat. Das ist ja der grosse Vorteil unseres Förderalismus: Wir müssen in diesem Punkt keine Vorreiterrolle einnehmen. Vielleicht wird es auch unterschiedliche Lastenausgleichslösungen geben und man wird auch sehen, ob sich die Befürchtung der Entsolidarisierung bewahrheitet oder nicht. Bis jetzt halten sich die Unterschiede einigermaßen in Grenzen. 10. Keine Familienzulagen für Selbständigerwerbende: Bundesrechtlich wäre es möglich, Selbständigerwerbenden Zulagen auszurichten. Wir wollen darauf jedoch verzichten, einerseits, um die Umverteilung nicht zusätzlich zu vergrössern, andererseits aber auch, weil der Einzug administrativ recht kompliziert wäre und per Saldo wahrscheinlich wesentlich höhere Zahlungen an die Selbständigerwerbenden ausgerichtet werden müssten als von diesen einverlangt werden könnten. Die Differenz müssten dann wiederum entweder die Arbeitgeber oder der Staat bezahlen. In der Vernehmlassung haben die Familienausgleichskassen und die Arbeitgebervertretungen den Verzicht auf die Einführung von Familienzulagen für Selbständigerwerbende ausdrücklich begrüsst. Ich bin überzeugt, dass wir Ihnen eine gute Vorlage präsentieren.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Einteten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Moor, SP: Ich stelle den **Antrag**, die Vorlage an die vorberatende Kommission **zurückzuweisen** mit dem Auftrag, die Paragraphen betreffend den Lastenausgleich wieder in das Gesetz aufzunehmen. 1. Die finanzielle Struktur der kantonalen Familienausgleichskasse kann jetzt noch von grossen Reserven profitieren und erhebt einen Beitragssatz von 1,6 %. Das kann sich aber durchaus ändern, denn sie wird Pool von leistungsschwachen Betrieben werden, was unweigerlich dazu führen wird, dass der Beitragssatz erhöht werden muss. Das ist dann auch nachteilig für den Kanton, der mit seinen Angestellten ebenfalls der kantonalen Ausgleichskasse angehört. 2. Es ist einfach unverständlich, warum die Arbeitgeber vor allem von leistungsschwachen Betrieben die grosse Diskrepanz zwischen den Beitragssätzen hinnehmen. Ich zitiere aus der Stellungnahme der Leiterin der Geschäftsstelle der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen: "In den sechs Kantonen, die den Lastenausgleich bereits eingeführt haben, konnten die Unterschiede in der Belastung zwischen den Arbeitgebern mit einer guten Risikostruktur und jenen mit einer schlechten verringert werden, so dass eine einheitliche Sozialleistung gewährleistet ist. Damit verfolgen die Kantone das Ziel, wettbewerbsverzerrende Einflüsse einer dezentralisierten Durchführung in Schranken zu weisen. Soweit man das bereits beurteilen kann, beachten die sich abzeichnenden kantonalen Regelungen dabei die finanzielle Autonomie der Familienausgleichskassen." In sechs Kantonen ist der Las-

tenausgleich bereits eingeführt, in vierzehn Kantonen wird er beraten und in verschiedenen Kantonen bekommt er Zustimmung. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Diskussion zur Rückweisung:

Dr. Lang, FDP: Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Wir haben in der Kommission über den Lastenausgleich diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass eigentlich schon die Familienausgleichskassen einen Lastenausgleich bewirken. Grundsätzlich könnte man den Arbeitgeber einfach dazu verdammen, entsprechende Lohnbestandteile selbständig zu leisten und auf Kassen zu verzichten. Nimmt man einen Lastenausgleich vor, sucht man einen Einheitssatz für alle Arbeitgeber. Das aber ist der Tod der Familienausgleichskassen. Wenn wir das jetzige System mit eigenständigen Kassen erhalten wollen, müssen wir auf den Lastenausgleich verzichten. Wollen wir darauf nicht verzichten, können wir ebenso gut eine einheitliche kantonale Kasse mit einem Einheitssatz führen und das Ganze über den Kanton abwickeln. Wir sind ganz klar der Meinung, dass das jetzige System beibehalten werden soll.

Somm, GP: Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag zu unterstützen. Es findet ein sehr beschränkter Lastenausgleich statt, nämlich nur in einer Branche und mit Spielregeln, die zum Teil wirklich sehr unsolidarisch sind. Die so genannten schlechten Risiken werden ausgelagert und die guten entgegengenommen. Das ist eine Rosinenpickerei par excellence. Die Argumentationsschiene, die von der Industrie- und Handelskammer sowie vom Gewerbeverband gefahren wurde, finde ich schlichtweg eine Katastrophe. Wenn man hinget und behauptet, es dürfe nicht sein, dass so genannte erwünschte wertschöpfungsstarke Branchen stärker belastet werden, dann gibt mir das als Mitglied des Gewerbeverbandes echt zu denken. Ich glaube auch, dass sich der Ausschuss des Vorstandes von Gewerbeverband und Industrie- und Handelskammer, der die Vernehmlassung beantwortet hat, ziemlich weit von seiner Basis entfernt hat. Das letzte Wort müssten eigentlich diejenigen haben, welche die ganze Sache auch berappen müssen, und es spricht für mich nichts dagegen, wenn ein paar von den 26 Familienausgleichskassen, die derzeit bestehen, verschwinden. Es ist möglich, dass es in Richtung Einheitskasse geht, aber ich frage Sie, was daran denn so falsch sein soll. Jetzt haben wir eine völlig ineffiziente Verzettelung auf 26 Kassen, weshalb es doch nicht schlimm wäre, nur noch über zwei oder drei grössere Kassen zu verfügen, welche die Verwaltungsaufgabe viel effizienter führen könnten. Dass die Kassen gegen den Lastenausgleich sind, ist klar, wenn man bedenkt, in welcher Situation sich ein Kassenleiter befindet: Würde er dem Lastenausgleich, der in Richtung Einheitskasse geht, zustimmen, wäre er seinen Arbeitsplatz los. Der Kassenleiter pflegt sein eigenes Gärtchen und nicht die Gesamtinteressen der bei ihm Versicherten. Deshalb bitte ich Sie mit Nachdruck, dem Lastenausgleich zuzustimmen.

Richard Nägeli, FDP: Wenn Kantonsrat Somm ausführt, dass die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer eine Katastrophe ist, dann entgegne ich ihm, dass sein Votum eine Frechheit ist. Ich empfehle Ihnen, den Rückweisungsantrag Moor abzulehnen. Der Lastenausgleich ist ein unnötiger Eingriff. Wenn gewisse Branchen aufgrund gewachsener Strukturen mit ihren Ausgleichskassen derzeit einen Wettbewerbsvorteil haben, ist nicht einzusehen, weshalb der Staat in gesunde Strukturen durch Erhöhung der Bürokratie und Schaffung eines unnötigen Verwaltungsapparates regulatorisch eingreifen sollte. Es besteht kein Bedarf, eine Gleichbehandlung künstlich zu erzwingen, solange es den Unternehmen offen steht, die Kassen frei zu wechseln. Es gibt ja nicht nur eine. Würde diese Freiheit im Gesetz ausdrücklich garantiert, wären die vorgesehenen regulatorischen Eingriffe allesamt überflüssig. Neben der offensichtlich guten Struktur der angeschlossenen Unternehmen führen letztendlich vor allem die schlanken Kostenstrukturen in der Administration zu günstigeren Beitragssätzen. Meine Firma hat bis vor kurzem selbst einer solchen Kasse angehört. Wir haben im Turnusverfahren die Administration gratis bewältigt und damit die Beitragssätze tief gehalten. Dies verdient Unterstützung und ist nicht durch unnötige Vorschriften zu verstaatlichen oder letztendlich gar zu verhindern. Es widerspricht dem Gedanken der unternehmerischen Freiheit, den Unternehmen und Arbeitgebern vorzuschreiben, welcher Familienausgleichskasse sie sich anschliessen haben. Mit dem vorgesehenen Lastenausgleich verkommen die wenigen privaten Ausgleichskassen, welche die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen und somit nicht dem Verbot der kleinen Ausgleichskassen zum Opfer fallen, zur Farce. Der Lastenausgleich führt zu einer eigentlichen Einheitskasse. Damit wird der Weg zu einem Einheitsbrei geebnet. Dass solche wettbewerbsfeindlichen Vereinheitlichungen und Verstaatlichungen vom Stimmbürger nicht unterstützt werden, hat die klare Ablehnung der Einheitskasse bei den Krankenkassen gezeigt. Mit dem Vernehmlassungsentwurf sollte nun aber faktisch genau eine solche Struktur geschaffen werden. Dies ist abzulehnen. Der vorgesehene Lastenausgleich wird vom Bund nicht vorgeschrieben und auf Bundesebene auch ganz bewusst nicht vollzogen. Wollte der Bundesgesetzgeber einen solchen Ausgleich, hätte er bereits zwischen den Kantonen vorgesehen und von den Kantonen verlangt werden müssen. Das ist aber nicht der Fall. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb ein solcher Ausgleich nun auf Stufe Kanton eingeführt werden soll. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen lässt den Kantonen diesbezüglich in Art. 17 ausdrücklich freie Hand. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton Thurgau in dieser Frage ohne Not eine Regelung schaffen soll, die nur eine unnötige Bürokratie bewirkt und dem Ziel des neuen Gesetzes, die Regelung zu vereinfachen, diametral entgegensteht. Dieser bürokratische Rückschritt bringt weder für die Arbeitgeber noch für die Arbeitnehmer einen Mehrwert.

Bruggmann, SP: Wenn die FDP die jetzigen Strukturen erhalten will, dann muss sie dem Lastenausgleich zustimmen, denn in der Botschaft steht: "Kantonale Lastenaus-

gleichssysteme führen zur Strukturhaltung von an sich nicht mehr lebens- bzw. konkurrenzfähigen Familienkassen." Die Diskussion zur Solidarität unter den Kassen soll abgewürgt werden, obwohl uns die positiven Auswirkungen eines Lastenausgleiches zwischen den Familienausgleichskassen vom Regierungsrat in der Botschaft geschildert werden. Der Lastenausgleich würde Branchen mit tiefem Lohnniveau und höheren Kinderzahlen entlasten. Dabei handelt es sich vor allem um kleine und mittlere Unternehmen. Dass nun für den Regierungsrat ein möglichst einheitlicher Vollzug plötzlich nicht mehr so wichtig ist, erstaunt uns sehr. Der Regierungsrat will die Entwicklung in den anderen Kantonen abwarten. Nicht immer ist abwarten und Tee trinken eine Tugend. Heute schon wissen wir, dass in jenen Kantonen, die den Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen bereits eingeführt haben, der Belastungsunterschied zwischen den Arbeitgebern verringert wurde. Dies gewährleistet eine einheitliche Sozialleistung, und das ist das Ziel der SP und sollte das Ziel von uns allen sein. Wir unterstützen den Rückweisungsantrag Moor.

Somm, GP: Wie Kantonsrat Richard Nägeli bin auch ich Arbeitgeber und bezahle an das betreffende Sozialwerk ebenfalls Beiträge. Ich fühle mich durchaus legitimiert, Kritik anzubringen. Ich möchte Folgendes klarstellen: Die Beitragssätze werden durch einen Wettbewerb unter den Kassen nicht wesentlich beeinflusst. Es gibt zwei Familienausgleichskassen in unserem Kanton, die den minimalen Ansatz von 0,6 Lohnprozenten aufweisen, und beide Kassen gehören nicht einer wertschöpfungsstarken Branche an. Der Grund, weshalb sie einen so tiefen Beitragssatz haben, liegt darin, dass dort sehr viele Teilzeitbeschäftigte tätig sind, in der Regel Zweitverdiener und meistens Frauen, die einen Zusatzverdienst in die Familie bringen, wobei die Kinderzulage in diesen Fällen vom Ehemann beantragt wird. Die unterschiedlich langen Spiesse, über welche die Branchen offensichtlich verfügen, sollten wir durch einen Lastenausgleich ausgleichen.

Kommissionspräsident **Forrer, SVP:** In der vorberatenden Kommission wurde über den Lastenausgleich mindestens so intensiv wie im Grossen Rat diskutiert. Genau deshalb sind wir zum Schluss gekommen, mit einer schlanken Vorlage gleich zwei Fliegen auf einen Streich zu erledigen und einerseits die freie Marktwirtschaft ohne Lastenausgleich gewähren zu lassen sowie andererseits in § 2 eine Mindestgrösse der Kassen gegen die Rosinenpickerei festzuschreiben.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Namens des Regierungsrates ersuche ich Sie um Ablehnung des Rückweisungsantrages. Der Regierungsrat hat die Argumente, warum er zum jetzigen Zeitpunkt gegen einen Lastenausgleich ist, in der Botschaft angeführt. Ich habe zudem einige Ausführungen darüber gemacht. Die Argumente von beiden Seiten liegen auf dem Tisch.

Diskussion zur Rückweisung - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Moor wird mit 85:27 Stimmen abgelehnt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Geburts- und Adoptionszulage ist ein einmaliger Betrag. Nur eine Minderheit der Kantone, unter anderem der Kanton Wallis, kennt die Geburts- und Adoptionszulagen. Schon im Zusammenhang mit der Motion Gantenbein wurde die Problematik des Geburtenrückganges angesprochen und die Stossrichtung dafür aufgezeigt. Familienförderung sollte nach Meinung der Kommission gezielter stattfinden als durch Geburts- beziehungsweise Adoptionszulagen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Neu braucht jede Kasse fünf Arbeitgeber mit insgesamt mindestens 1'000 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass man mit diesen Voraussetzungen eine existenzfähige Kasse bilden kann. Bisher gab es Kassen, welche diese Minima nicht erfüllten. Sie stützten sich auf eine Übergangsbestimmung, die bei der letzten Gesetzesbearbeitung angenommen wurde. Diese Übergangsbestimmung würde mit der neuen Vorlage wegfallen. Jene Kassen, welche die Anforderungen immer noch nicht erfüllen, müssen sich im Sinne von § 16 innert drei Jahren anpassen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 9

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10

Ritzi, GP: Im bisherigen Gesetz ist in § 8 Absatz 3 geregelt, dass der Grosse Rat mit einem einfachen Beschluss die Mindesthöhe der Kinder- und Ausbildungszulagen anpassen kann. Wenn wir das vorliegende Gesetz so verabschieden, ist nicht klar, wie das Verfahren funktionieren würde, wenn der Kanton je eine eigenständige Kinder- und Ausbildungszulagenpolitik betreiben wollte, die über die bundesrechtlichen Mindestansätze hinausgeht. Weil wir das nicht geregelt haben, gilt einfach das Bundesrecht. Ich stelle daher den **Antrag**, § 8 des alten Gesetzes wieder aufzunehmen und in einem neuen § 10 a mit dem Randtitel "Leistungen" einzufügen: Absatz 1: "Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens Fr. 200.--." Absatz 2: "Die Ausbildungszulage beträgt monatlich mindestens Fr. 250.--." Absatz 3: "Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen veränderten Verhältnissen anzupassen." Es wäre auch denkbar, den beantragten Paragraphen nach § 15 einzufügen. Damit übernehmen wir die Mindestansätze des Bundesgesetzes und regeln auch, dass der Grosse Rat für die Anpassung zuständig ist. Ich möchte die Türe für eine eigenständige kantonale Kinder- und Ausbildungszulagenpolitik offenhalten. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Dr. Munz, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Ritzi abzuweisen. Um etwas zu ändern im Vergleich zu dem, was wir heute verabschieden, braucht es den Antrag nicht. Kantonsrat Ritzi verlangt letztlich eine Änderung des einzuschlagenden Weges. Jetzt ist der Weg Gesetzgebung mit Vernehmlassungsmöglichkeit der interessierten Kreise und Verbände, mit doppelter Lesung und Referendumsmöglichkeit. Kantonsrat Ritzi möchte, dass nicht mehr auf dem Weg der Gesetzgebung, sondern auf dem Weg eines simplen Grossratsbeschlusses eine Änderung herbeigeführt werden kann, unter Umgehung genau dieses für die Abstützung notwendigen Vorspiels, dass eben die interessierten Kreise ihre Meinung dazu abgeben können. Wenn wir schon einen Wechsel weg von dem, was der Bund vorschreibt, hin zu einer eigenständigen Politik machen wollen, dann ist dieser Schritt meines Erachtens so wesentlich, dass dafür nach § 36 der Verfassung der Weg der Gesetzgebung zu beschreiten ist. Dann geht es nicht um eine Tarifanpassung, sondern um einen Paradigmenwechsel, und dafür ist ein simpler Grossratsbeschluss schlicht nicht das gegebene Mittel.

Martin, SVP: Ich bitte Sie, dem Antrag Ritzi nicht Folge zu leisten. Es geht nicht an, mittels einer Salamtaktik schon die nächste Erhöhung legislativ vorzubereiten, nachdem wir

erst vorletztes Jahr über eine Bundesregelung abgestimmt haben, die eine Vereinheitlichung herbeiführt. Ich erinnere Sie daran, dass sich die Sozialwerke in unserem Staat im Moment in grossen Finanzierungsschwierigkeiten befinden. Wir haben im Jahr 1964 2 Milliarden Franken für die gesamten Sozialwerke ausgegeben; vor drei Jahren waren es über 135 Milliarden. Wir haben in der Invalidenversicherung jedes Jahr rund 1,5 Milliarden Franken mehr Schulden; das sind pro Tag rund 5 Millionen. Insgesamt liegt die Schuldenlast im Moment bei 12 Milliarden Franken. Wir haben in der AHV ab dem Jahr 2016 einen drohenden Finanzierungsengpass aufgrund der Demographie. Wir haben in der Arbeitslosenversicherung einen Finanzierungsengpass von rund 5 Milliarden Franken, weil die Konjunktur falsch eingeschätzt wurde, als das alte Gesetz entstand. Und wir haben auch in der Erwerbsersatzordnung, über welche die Mutterschaftsversicherung abgerechnet wird, einen Finanzierungsengpass. Ich frage Sie daher, ob es nachhaltig ist, in einem Anflug von Umverteilung, die total unnötig ist, einmal mehr einen Erhöhungsschritt vorzubereiten, ohne auf die Konsequenzen der gesamten Sozialwerke Rücksicht zu nehmen.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Ich verstehe den Antrag Ritzi anders. Wir wollen die Zulagen jetzt nicht erhöhen. Kantonsrat Ritzi beantragt nur, dass wir im Grossen Rat die Kompetenz behalten, die wir bisher schon hatten. In diesem Sinn ist mir auch der Einwand von Kantonsrat Dr. Munz nicht verständlich. Kantonsrat Ritzi verlangt nichts Neues. Das Bundesgesetz schreibt nicht vor, dass überall eine Kinderzulage von Fr. 200.-- und eine Ausbildungszulage von Fr. 250.-- beschlossen werden muss, sondern dass dies das Minimum ist. Kein Kanton darf darunter gehen. Das wollen wir auch so übernehmen, uns aber die Freiheit erhalten, die wir bisher schon hatten, und deshalb stimmt die EVP/EDU-Fraktion dem Antrag Ritzi zu.

Moor, SP: Ich verstehe die bundesrechtlichen Vorgaben auch so, dass die Kantone bei der Festlegung der Beiträge nach oben frei sind. Das ist die Minimalsumme, die ausbezahlt werden muss. Ich bitte Sie, uns diese Option freizuhalten, damit wir sie auch einsetzen können, wenn dies notwendig sein sollte.

Dr. Lang, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Ritzi abzulehnen. Die Ausführungen von Kantonsrätin Dr. Streckeisen treffen nicht zu. Bis anhin konnte der Grosse Rat wohl die Kinder- und Ausbildungszulagen festlegen, aber das galt nur für den Kanton, also für die kantonalen Angestellten. Die Arbeitgeber waren frei, die Höhe selbst zu bestimmen. Natürlich übernahm der Kanton damit eine Schrittmacherfunktion, aber nun hat die Gesetzgebung geändert. Jetzt gilt für jeden Arbeitgeber das, was bestimmt wird. Das hat eine sehr grosse und weitgehende Wirkung, die eine Gesetzesänderung bedingen sollte und nicht nur einen Beschluss des Grossen Rates. Ich halte das Diktat des Grossen Rates über alle Arbeitgeber, die dann den Braten bezahlen müssen, für nicht angemessen.

Schlatter, CVP/GLP: Ich unterstütze die Ausführungen von Kantonsrat Dr. Munz und bitte Sie, den Antrag Ritzi aus folgenden zwei Gründen abzulehnen: 1. Kantonsrat Ritzi verlangt die Festschreibung der Beträge. Aus Art. 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen geht hervor, dass der Bundesrat die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV der Teuerung anpassen kann. Folge wäre, dass wir nach der ersten Anpassung Beträge im Gesetz hätten, die nicht mehr aktuell wären. Das war auch der Grund, weshalb der Regierungsrat davon gesprochen hat, lediglich ergänzende Bestimmungen zu machen und Bundesrecht nicht zu wiederholen. Der erste Teil des Antrages Ritzi würde dem widersprechen. 2. Ich bin der Auffassung, dass ein einfacher Beschluss des Grossen Rates nicht referendumsfähig wäre. Demgegenüber wäre eine gesetzliche Verabschiedung eines höheren Beitrages als das bundesrechtliche Minimum referendumsfähig. Ich sehe nicht ein, weshalb man hier den einfachen Beschluss einführen sollte, weil die Zahlenden ja die Arbeitgeber sind. Es stimmt zwar, dass dies das alte Gesetz vorgesehen hatte, da bestand aber auch eine andere Voraussetzung, nämlich die kantonale Autonomie, die Unterhaltsbeiträge selbst festzulegen. Jetzt haben wir ein bundesrechtliches Minimum, also haben solche Bestimmungen keinen Platz mehr.

Dr. Ulrich Müller, CVP/GLP: Das Problem liegt tatsächlich darin, dass wir im bisherigen Gesetz die Höhe der Zulagen festlegen konnten. Es stimmt nicht, dass die Höhe nur für den Kanton galt; sie war bindend für alle Arbeitgeber. Im neuen Gesetz ist die Höhe der Zulagen nicht erwähnt, weil man sich auf das Bundesrecht abstützt. Wollte der Kanton mit seinen Zulagen höher gehen als das Bundesrecht vorschreibt, hätten wir ein gesetzgeberisches Problem. Man kann jedoch nicht, wie beantragt wird, per Grossratsbeschluss quasi ein Gesetz ändern oder sogar einen Beschluss fassen, so dass nachher etwas Anderes im Gesetz steht. Wenn der Antragsteller hingegen verlangen würde, den Betrag der Zulagen als Minimum nach Bundeslösung festzuhalten, wäre das einer gesetzgeberischen Änderung zugänglich, wie es Kantonsrat Dr. Munz vorgeschlagen hat, und dann hätten wir diese Möglichkeit.

Ritzi, GP: Es war bisher aufgrund eines einfachen Grossratsbeschlusses möglich, die Kinder- und Ausbildungszulagen zu erhöhen. Ein Problem sind die bundesrechtlichen Mindestregelungen, die der Teuerung angepasst werden können. Wenn man die Absätze 1 und 2 dahingehend anpassen könnte, dass die bundesrechtlichen Mindestbestimmungen gelten, dann wäre mein Antrag nichts anderes als eine Fortsetzung des bisherigen Rechtes. Es ist nichts Revolutionäres, was ich verlange. Bisher konnte der Grosse Rat aufgrund des alten Gesetzes die Kinder- und Ausbildungszulagen durch einen einfachen Beschluss, der dem Referendum entzogen war, anpassen. Ich bitte Sie trotzdem, meinen Antrag zu unterstützen.

Moor, SP: Die Mindestzulagen sind jetzt festgelegt. Anlässlich der Beratungen in der Kommission wurde mir bestätigt, dass die Betriebe trotzdem frei sind, höhere Zulagen auszurichten. Ein leistungsstarker Betrieb, der zum Beispiel tiefe Beitragssätze zu leisten hat, kann dementsprechend höhere Kinderzulagen ausbezahlen. Ich möchte von Regierungsrat Dr. Schläpfer hören, ob dem so ist oder nicht.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ja, dem ist so. Die Arbeitgeber können die Zulagen beliebig erhöhen, wenn sie dies wünschen und dazu in der Lage sind. Der Kanton richtet ja auch zusätzlich zu den eigentlichen Kinderzulagen noch Familienzulagen aus.

Kommissionspräsident **Forrer, SVP:** In der vorberatenden Kommission ist darüber nicht diskutiert worden.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich bitte Sie aus folgenden vier Gründen, den Antrag Ritzli abzulehnen: 1. Wir haben nicht mehr die gleiche Ausgangslage. Bisher waren wir vollständig frei im Kanton, die Beiträge festzusetzen. Neu sagt der Bund, wie hoch das Minimum ist, wobei die Kantone höher gehen können. Der Bund sieht eine Anpassung durch den Bundesrat vor. Wir dürfen jetzt nicht Zahlen in unser Gesetz aufnehmen, ansonsten sie wahrscheinlich schon das nächste Jahr nicht mehr aktuell wären, wie Kantonsrat Schlatter darauf hingewiesen hat. Ich warne davor, Bestimmungen, die im Bundesrecht enthalten sind, zu wiederholen. Das gibt immer Probleme. Früher mussten wir periodisch anpassen, um unserer Teuerung gerecht zu werden. Nun erfolgt die Anpassung durch den Bund. 2. Es ist ein politischer Entscheid. Wir setzen die bundesrechtlichen Sätze rechtzeitig, administrativ einfach und mit einem schlanken Gesetz durch und um, aber der Regierungsrat und auch die vorberatende Kommission wollen keine darüber hinausgehenden Leistungen. Die Bundesleistungen genügen aus unserer Sicht, und ich gehe davon aus, dass die Mehrheit im Grossen Rat auch dieser Meinung ist. 3. Der Unterschied zwischen der jetzigen und der neuen Lösung ist relativ klein. Bisher konnte der Grosse Rat die Zulagen mit einem einfachen Grossratsbeschluss ohne Referendum erhöhen. Neu ist, dass es zwei Lesungen braucht, mit fakultativem Referendum. Im Resultat besteht aber kein grosser Unterschied: Es ist eine Vorlage des Regierungsrates und eine vorberatende Kommission nötig. Sie können motionieren oder eine Parlamentarische Initiative einreichen, wenn Sie auf kantonaler Ebene mehr Leistungen wünschen als der Bund vorschreibt. Unseres Erachtens kann aufgrund der neuen Rechtslage mit der bundesrechtlichen Anpassung auf eine zahlenmässige Festlegung im kantonalen Gesetz verzichtet werden. 4. Es besteht keineswegs Unklarheit. Wenn wir mehr machen wollen als der Bund im Bundesgesetz vorsieht, können wir das Gesetz ändern. Eine Gesetzesänderung kann vom Grossen Rat jederzeit mittels Motion oder Parlamentarischer Initiative beantragt werden. Ich sehe zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Ritzi wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

II. Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 11

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Unser Kanton zählt ca. 40 bis 44 Arbeitnehmer von nichtbeitragspflichtigen Arbeitgebern, die unserer Kasse angeschlossen sind. Darunter befinden sich zum Beispiel Arbeitnehmer, die auf Hochseeschiffen tätig sind, und solche, welche deutsche oder österreichische Arbeitgeber haben, die keinen Sitz in der Schweiz vorweisen können.

Gantenbein, SVP: Ich stelle den **Antrag**, § 11 wie folgt zu formulieren: "Die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Verwaltungskosten werden bis zu den bundesrechtlichen Minimalvorgaben durch Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber finanziert. Über den bundesrechtlichen Minimalvorgaben liegende Beiträge werden paritätisch durch Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziert." Vorerst möchte ich erwähnen, dass der Änderungsantrag nichts mit meiner Motion zu tun hat, da ja die heutige Finanzierung der bundesrechtlichen Vorgaben durch den Arbeitgeber unbestritten ist. Auch ich bin der Meinung, dass wir im Grossen Rat bestimmt wieder zum Zug kommen werden, wenn wir von der bundesrechtlichen Regelung abweichen. Und genau darum geht es mir bei meinem Antrag, nämlich um unsere zukünftige Politik bei der Erhöhung dieser Zulagen. Alle Parteien geben sich familienfreundlich und haben die Familienpolitik auf ihre Parteifahne geschrieben. Nun gilt es, Farbe zu bekennen und sich zu solidarisieren, auch wenn es an das eigene Portemonnaie geht, und die Zulagenpolitik in unserem Kanton zu verändern. Oder wollen Sie wirklich, dass es so weitergeht wie in den vergangenen Jahrzehnten? Sie wissen, dass wir uns mit der Höhe unserer Kinderzulagen ab dem 1. Januar 2009 bereits wieder am Schluss aller Kantone befinden. Das heisst, dass in ein bis drei Jahren wie in früheren Jahren eine Motion mit einem Antrag auf Erhöhung eingereicht wird und wir wiederum mit den bekannten Parteienfronten darüber diskutieren müssen. Dies schadet einer kinder- und familienfreundlichen Politik enorm. Es kann doch nicht sein, dass die zukünftige Zulagenpolitik einfach gleich weitergeht. Ich bitte Sie, meinem Änderungsantrag zuzustimmen, damit wir in Zukunft über diese Frage auf einem anderen Niveau diskutieren und endlich auch die Arbeitnehmerseite einbeziehen und sensibilisieren können. Damit würde unsere künftige Familienpolitik aktiver und massgebender beeinflusst.

Dr. Lang, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen. Sie müssen sich einmal die komplizierte Administration vorstellen, wenn die ersten Fr. 200.-- vom Arbeitgeber bezahlt und die nächsten Fr. 50.-- zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt würden. Man müsste wieder nach einem Prozentsatz suchen, der dem entspricht. Das

ist administrativ praktisch nicht zu bewältigen.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Wir haben in der vorberatenden Kommission über diesen Punkt gesprochen. Das Ergebnis können Sie dem Kommissionsbericht entnehmen, wo es heisst: "Der Grosse Rat lehnte in seiner Diskussion über die Motion Gantenbein eine Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer ab. Die Kommission schlägt vor, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen, so wie es der Regierungsrat fordert, ausschliesslich durch die Arbeitgeber finanziert werden sollen." Der Kanton Wallis ist zurzeit der einzige Kanton, der die Arbeitnehmer mit einbindet.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen. 1. Im Zusammenhang mit der Motion Gantenbein haben wir darüber diskutiert, ob man die Arbeitnehmer zur Finanzierung beiziehen soll. Sie haben die Motion mit grossem Mehr nicht erheblich erklärt. Der Beizug der Arbeitnehmer zur Finanzierung der Kinder- und Ausbildungszulagen hat erhebliche Nachteile, zum Beispiel: Unterschied in der Behandlung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die aus bundesrechtlichen Gründen nicht zwingend beigezogen werden können; Reduktion der Wirkung dieser Zulagen, wenn die Arbeitnehmer sie selber mitfinanzieren müssen; Komplikationen und Mehraufwand bei der Umsetzung. Das Entscheidende ist aber, dass es eine Gesetzesänderung braucht, wenn man über die bundesrechtlichen Leistungen hinausgehen möchte. Somit ist der Zeitpunkt dann gegeben, nochmals darüber zu diskutieren, ob man die Arbeitnehmer zur Finanzierung beiziehen soll, wenn ein solcher Antrag vorliegt. Dies jetzt vorsorglich in das Gesetz aufzunehmen, halte ich auch gesetzestechnisch für falsch. Das würde das einfache und schlanke Gesetz verkomplizieren. Wir verpassen nichts.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Gantenbein wird mit 54:42 Stimmen abgelehnt.

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Familienzulagen für Nichterwerbstätige

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15

Wittwer, EVP/EDU: Gemäss Botschaft und Bericht der vorberatenden Kommission haben Nichterwerbstätige einen Anteil von 20 % ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern die-

se Beiträge den Mindestbetrag von zurzeit Fr. 370.-- gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die AHV übersteigen. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel eine jährliche AHV/IV-Rente in der Höhe von Fr. 15'000.-- fällig wird. Sobald jemand beispielsweise einen Beitrag von Fr. 372.-- zu leisten hat, wird er mit zusätzlichen Abgaben von 20 % (Fr. 74.40) belastet. Leistet er nur Fr. 2.-- weniger, müssen keine zusätzlichen Abgaben entrichtet werden. Zu den Nichterwerbstätigen gehören nicht nur Rentner, die sich die Frühpensionierung leisten können, sondern auch IV-Rentner, ausgesteuerte Arbeitslose, Verwitwete und andere mehr, alles Personen, die sich in einer Einkommensklasse befinden, die oft auch zu einer Ergänzungsleistung führt. Die Abgaben werden dadurch wieder kompensiert, also geht es um eine reine Geldverschiebung. Zudem gibt die vorgesehene Regelung falsche Anreize, und das ist für mich eigentlich der wichtigste Punkt: Wer über dem Mindestbetrag von Fr. 370.-- liegt, wird überproportional mit Abgaben belastet. Demzufolge gilt es, darauf zu achten, dass der Betrag von Fr. 370.-- möglichst nicht übertroffen wird. Mein Antrag soll bezwecken, dass nur der den Mindestbetrag von Fr. 370.-- übersteigende Teil mit einer Abgabe von 20 % belastet wird. So müsste eine Person, die einen Beitrag von beispielsweise Fr. 400.-- zu bezahlen hat, zusätzlich nur Fr. 6.-- anstatt Fr. 80.-- entrichten. Regelungen im Sozialversicherungssystem, welche die Erwerbstätigkeit hindern könnten, sind meines Erachtens falsch und in diesem Fall gar ungerecht. Darum stelle ich den **Antrag**, Absatz 1 von § 15 wie folgt zu ändern: "Nichterwerbstätige haben auf dem Beitrag, welcher den Mindestbeitrag gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die AHV übersteigt, einen Anteil von 20 % zu leisten." Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Schmid, CVP/GLP: Schlanke Gesetze sind gut und recht, gegenüber der Formulierung von § 15 Absatz 1 bin ich jedoch auch kritisch eingestellt, werden hier doch ohne Not Ungerechtigkeiten und allenfalls Benachteiligungen geschaffen. Die Begründung in der Botschaft sowie auch die Ausführungen im Eintreten, weshalb Nichterwerbstätige mit entsprechenden Renten und Vermögen - und da können eigentlich nur Frührentner gemeint sein - zur Finanzierung der Zulagen herangezogen werden sollen, sind für mich effektiv auch nicht nachvollziehbar. Ist es wirklich nötig, eine zusätzliche Zahlstelle zu schaffen? Die einzige Rechtfertigung, die vorgegeben wird, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Sozialbeiträge von ihrem Bruttoeinkommen zu dulden haben, greift schon etwas kurz. Kann das überhaupt verglichen werden? Gerade betroffene Frührentner könnten mindestens während einer längeren Übergangszeit doppelt benachteiligt werden, indem sie früher beispielsweise keine Kinderzulagen erhalten haben und jetzt beitragspflichtig werden. Wie soll das diesen Personen erklärt werden? Muss die Festlegung des Beteiligungsanteiles von 20 %, diese Mindestbundeslösung, einfach so hingegenommen werden? Ich bitte den Regierungsrat, etwas konkreter zu werden. Je nachdem werde ich den Antrag Wittwer unterstützen oder selber einen Antrag in der 2. Lesung stellen.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Wir haben in der Kommission kurz darüber gesprochen. Irgendwo müssen die Grenzen gesetzt werden. Man kann sich immer wieder darüber unterhalten, ob es Sinn macht, eine Höhe festzulegen. Für die Kommission macht es Sinn, weil die Beispiele zeigen, dass ein Rentenbezüger unter Umständen ein relativ hohes Einkommen hat und in der Lage ist, einen Anteil von 20 % zu entrichten.

Somm, GP: Ich habe mich in der Eintretensdebatte positiv zum Ansinnen geäussert, Nichterwerbstätige auch in die Finanzierung mit einzubeziehen. Nicht gesprochen haben wir in der vorberatenden Kommission über die Ausgestaltung im Sinne des Antrages Wittwer. Ich finde die "Absoftung" im unteren Bereich eigentlich sinnvoll und möchte auch daran erinnern, dass wir bei den Steuern nach dem gleichen System vorgehen. Auch dort wird, um keine unschönen Sprünge zu provozieren, immer nur ein überschwappender Teil zu einer höheren Progression besteuert. Das wäre hier systemanalog, und ich bitte Sie, den Antrag Wittwer zu unterstützen.

Dr. Munz, FDP: Ich hätte den Antrag Wittwer vorher gerne auf Herz und Nieren überprüft, weil ich nämlich glaube, dass Kantonsrat Somm nicht recht hat. Es ist kein Schwellenproblem. Ich konnte den Antrag aber nicht verifizieren und muss deshalb versuchen, mein AHV-gesetzliches Wissen abzurufen, ohne Gewähr auf Richtigkeit. Sie haben entweder den Mindestbeitrag oder, wenn höher, die vermögensbezogene Abgabe. Sie haben andererseits einen Vermögensfreibetrag. Das heisst, dass schon ein vergleichsweise nennenswertes Vermögen vorhanden ist, wenn man überhaupt mehr als Fr. 370.-- bezahlt. Im jetzigen Zeitpunkt werde ich den Antrag Wittwer nicht unterstützen, weil es sich letztlich um die bundesrechtliche Limite handelt. Machen wir die Situation nicht noch komplizierter als sie ohnehin ist. Der Bund schreibt sie uns genau vor. Wenn wir eigene Kriterien definieren, müssen sie höher sein, und das schafft höchstens Verwirrung. Im Moment glaube ich nicht an eine Schwellenproblematik, wie sie dargestellt wird, und ich bin für einheitliche Lösungen.

Martin, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Wittwer abzulehnen. Zum einen ist die "Absoftung" im unteren Bereich, wie sie Kantonsrat Somm vorhin genannt hat, bereits enthalten. Zum andern hätte der Antrag Kostenfolgen für den Kanton in der Höhe von hochgerechnet Fr. 340'000.-- pro Jahr.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich bitte Sie, den Antrag Wittwer abzuweisen und bei der Lösung zu bleiben, die Regierungsrat und Kommission vorschlagen. 1. Wenn man die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen reduziert, bezahlt der Kanton noch mehr. Es ist nicht nur eine Geldverschiebung, sondern es geht darum, wie viel Mehrkosten der Kanton, der ja den ganzen Rest finanziert, den die Zulagen für die Nichterwerbstätigen verursachen, am Schluss aufwenden muss. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es fair

ist, die Nichterwerbstätigen als Gruppe ebenfalls beizuziehen, wenn sie jetzt auch Familienzulagen erhalten. 2. Es wäre ungerecht, die Nichterwerbstätigen wegzulassen. 3. Betragsmässig ist es für die Betroffenen nicht viel: Bei AHV-Beiträgen von Fr. 500.-- kommen Fr. 100.-- hinzu. Wenn man AHV-Beiträge von Fr. 1'000.-- oder Fr. 2'000.-- leistet, ist man als Nichterwerbstätiger in guten Verhältnissen und kann zusätzlich noch Fr. 200.-- oder Fr. 400.-- bezahlen. Es gibt zahlreiche Nichterwerbstätige, die in guten Verhältnissen leben. 4. Unsere Lösung ist einfach. Wir machen das, was das Bundesrecht in Art. 20 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen erlaubt. Die Kantone sind frei, die Nichterwerbstätigen beizuziehen, die einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbetrag nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die AHV übersteigen. Diese unkomplizierte Regelung wollen wir übernehmen und möglichst keine Unterschiede zum Bundesrecht. Zum Antrag Wittwer: Ich bin der Meinung, dass es bei Fr. 370.-- tatsächlich einen Sprung gibt. Wenn man darüber ist, bezahlt man einen Anteil von 20 %, der aber lediglich rund Fr. 70.-- ausmacht. Dieser Sprung ist also nicht so gross, und mir ist wichtiger, über eine saubere Lösung zu verfügen, die mit dem Bundesrecht übereinstimmt. Wenn wir die Fr. 70.-- weglassen, müssen wir dies bei allen tun, und dann geht es eben für den Kanton ins Geld.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Wittwer wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Richard Nägeli, FDP: Mit den in § 2 stipulierten Anerkennungs Voraussetzungen wird den kleineren Familienausgleichskassen, die sich in den letzten Jahrzehnten bewährt haben, die Existenzberechtigung entzogen. Befremdend ist, dass sich der Regierungsrat bewusst ist, dass die vorgesehene Durchsetzung der Anerkennungs Voraussetzungen gemäss § 2 Absatz 1 ohne Besitzstandsgarantie und einer viel zu kurzen Übergangsfrist von lediglich drei Jahren zu einem faktischen Verbot der kleinen privaten Familienausgleichskassen führt. So schreibt er in der Botschaft zum neuen Gesetz, dass keine der im Jahr 2006 anerkannten sieben beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen die geltenden sowie die neu in § 2 Absatz 1 vorgesehenen Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt. Es darf nicht sein, dass den kleinen Ausgleichskassen, die seit Jahrzehnten ihre Pflicht einwandfrei erfüllen und dank ihrer schlanken, kostengünstigen Organisation mehrheitlich tiefere Beitragssätze anbieten als die kantonale Ausgleichskasse, einfach die Bewilligung entzogen wird. Diese Kassen haben auch nie Anlass zu Klagen gegeben. Ich habe bereits bei der Diskussion über die Rückweisung erwähnt, dass meine Firma bis vor kurzem selbst einer solchen Kasse angehört hat, wobei in Selbstverwaltung der beteiligten Firmen die Beitragssätze tief gehalten wurden. Wenn Sie den alteingesessenen Familienausgleichskassen Rosinenpickerei vorwerfen,

dann ist das nicht in Ordnung. Das wäre allenfalls berechtigt, wenn einzelne Arbeitgeber wegen der Rosinen eine neue Familienausgleichskasse gründen würden. Dies ist aber gemäss § 2 nicht möglich. Übrigens gibt es auch private Ausgleichskassen, die kinderreich sind. Die vorgesehene Regulierung führt zu einer frustrierenden Bestrafung von Firmen, die in Eigenverantwortung seit langem funktionierende Lösungen pflegen. Deshalb stelle ich den **Antrag**, die Übergangsbestimmung in § 16 analog derjenigen im Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen mit folgendem Absatz 2 zu ergänzen: "§ 2 Absatz 1 wird auf die bei Inkraftsetzen dieses Gesetzes bestehenden privaten Familienausgleichskassen nicht angewendet." Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Ohne diese Bestimmung wäre das Gesetz ein Schlag in das Gesicht derjenigen Firmen, die vor Jahrzehnten in Eigenverantwortung eine Ausgleichskasse gegründet haben.

Brunner, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Nägeli abzuweisen. Bei der letzten Totalrevision des Gesetzes über die Kinder- und Ausbildungszulagen im Jahr 1986 wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Familienausgleichskassen verschärft. Im Jahr 2000 erfüllten lediglich 9 von 32 privaten Familienausgleichskassen und im Jahr 2005 11 von 27 privaten Familienausgleichskassen die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 15 des Gesetzes über die Kinder- und Ausbildungszulagen. Heute sind von den 27 im Kanton Thurgau anerkannten privaten Familienausgleichskassen 19 gleichzeitig AHV-Ausgleichskassen und 8 berufliche oder zwischenberufliche Kassen. Keine der 8 beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen erfüllt die geltenden sowie die neu in § 2 Absatz 1 vorgesehenen Anerkennungsvoraussetzungen.

Kommissionspräsident **Forrer, SVP:** Die Diskussion in der vorberatenden Kommission wurde bei § 2, der Regelung über die Mindestgrösse, geführt. Ich bin auch der Meinung, dass die Übergangsfrist nicht unendlich sein soll, nachdem eine Regelung getroffen wurde. Über die Frist von drei Jahren könnte man diskutieren; wir haben in der Kommission darüber nicht diskutiert.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich ersuche Sie, den Antrag Nägeli abzuweisen. Wir haben sowohl im alten wie auch im neuen Gesetz die Mindestgrösse für die Kassen definiert. Wir haben diese Voraussetzungen nicht ändern wollen. Vor mehr als zwanzig Jahren wurde auf Antrag von betroffenen Kassen eine Übergangsbestimmung aufgenommen. Der Regierungsrat und die Mehrheit der vorberatenden Kommission wollten schon damals die Grenze ohne Ausnahme mit einer kurzen Übergangsfrist festlegen, worauf im Grossen Rat beantragt wurde, die bestehenden kleinen Kassen so zu belassen wie sie sind. In der Folge ist die erwähnte Übergangsbestimmung aufgenommen worden. Nun sind mehr als zwanzig Jahre vergangen. Eine Ausgleichskasse sollte eine gewisse Mindestgrösse aufweisen, ansonsten man kaum mehr von Ausgleich sprechen kann. Eine Mindestgrösse von fünf Arbeitgebenden, die insgesamt 1'000 Arbeitnehmende be-

schäftigen, ist wirklich nicht viel. Die ganz kleinen Kassen, die von dieser Bestimmung betroffen sind, hätten in der Zwischenzeit einen Schritt tun können. Würde man den Antrag Nägeli gutheissen, hätten wir weiterhin zwei Klassen von Kassen: Die altrechtlichen, die in ihrer Kleinheit noch bestehen könnten, und die neuen. Mir ist vor allem wichtig, dass keine neuen solchen Kassen mehr entstehen. Eine Übergangsfrist von drei Jahren, um sich zusammenzuschliessen und für eine etwas grössere Organisation zu sorgen, ist für die wenigen betroffenen Kassen zumutbar.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Nägeli wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 17

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 27. August statt und wird als Halbtages-sitzung durchgeführt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Antrag von Willy Weibel und Luzi Schmid gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit 34 Mitunterzeichnenden betreffend Bericht zur Vision Kanton "Ostschweiz".
- Interpellation von Dr. Marlies Näf mit 92 Mitunterzeichnenden betreffend Einsitznahme des Regierungsrates in den Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG.
- Interpellation von Dr. Bernhard Wälti mit 19 Mitunterzeichnenden zur Infrastruktur in den Ratshäusern.
- Einfache Anfrage von Maya Iseli betreffend Hasenjagd im Thurgau.

Ende der Sitzung: 12.15 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates